

Regierungsentwurf e. Gesetzes über weitere Maßnahmen a. d. Gebiet d. Versorgungsausgleichs

Stand 1. Oktober 1985

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I Seite 105) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

§ 2

- (1) Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (§§ 1587 f bis 1587 k des Bürgerlichen Gesetzbuchs) findet auch statt, soweit der Ausgleich nicht nach § 1 durchgeführt werden kann.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 und des § 1587 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat nach dem Tod des Verpflichteten der Träger der auszugleichenden Versorgung, von dem der Berechtigte bei Fortbestehen der Ehe eine Hinterbliebenenversorgung erhalte, auf Antrag bis zur Höhe dieser Hinterbliebenenversorgung die Ausgleichsrente nach § 1587 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichten. Sind mehrere Versorgungen schuldrechtlich auszugleichen, so hat jeder Versorgungsträger die Ausgleichsrente nur in dem Verhältnis zu entrichten, in dem das bei ihm bestehende schuldrechtlich auszugleichende Anrecht zu den insgesamt schuldrechtlich auszugleichenden Anrechten des Verpflichteten steht. Die Ausgleichsrente ist auch dann zu entrichten, wenn der Verpflichtete eine Versorgung noch nicht erlangt hatte. Eine bereits zu entrichtende Ausgleichsrente unterliegt ohne Antrag den Anpassungen, die für die Hinterbliebenenversorgung maßgebend sind.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist eine an den Ehegatten des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung in Höhe der nach Absatz 2 ermittelten Ausgleichsrente zu kürzen. Die Kürzung erfolgt auch über den Tod des Berechtigten hinaus. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist eine ausländische, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung, so hat die Witwe oder der Witwer des Verpflichteten auf Antrag die entsprechend Abs. 2 ermittelte Ausgleichsrente zu entrichten, soweit die Einrichtung an die Witwe oder den Witwer eine Hinterbliebenenversorgung erbringt. Leistungen, die der Berechtigte von der Einrichtung als Hinterbliebener erhält, werden angerechnet.
- (5) Haben die Ehegatten den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ohne Zustimmung des Versorgungsträgers vereinbart, so gelten die Absätze 2 bis 4 nicht, soweit die vereinbarte Ausgleichsrente diejenige Ausgleichsrente übersteigt, die ohne die Vereinbarung geschuldet wäre.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 gelten die §§ 1587 h und 1587 k Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (7) Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht. Gegen Maßnahmen des Versorgungsträgers können in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 nur die für Streitigkeiten über die Hinterbliebenenversorgung zuständigen Gerichte angerufen werden; der Berechtigte gilt insoweit als Hinterbliebener des Verpflichteten.

2. Nach Abschnitt I werden folgende Abschnitte I a und I b eingefügt:

„I a Anrechte der Beamten auf Widerruf und der Soldaten auf Zeit im Versorgungsausgleich

§ 3 a

Ist ein ausgleichspflichtiger Beamter auf Widerruf oder ein ausgleichspflichtiger Soldat auf Zeit nach Begründung

eines Anrechts durch Quasi-Splitting aus dem Beamten- oder Soldatenverhältnis ausgeschieden, so kann der Dienstherr Erstattungen an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch abwenden, daß er innerhalb von sechs Monaten an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Beiträge zahlt, die im Zeitpunkt der Zahlung erforderlich wären, um eine dem Quasi-Splitting entsprechende Anwartschaft zu begründen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte aus dem begründeten Anrecht bereits Leistungen bezieht oder bezogen hat.

I b Regelung des Versorgungsausgleichs in anderer Weise

§ 3 b

Würde der Monatsbetrag eines zu übertragenden oder zu begründenden Anrechts, bezogen auf das Ende der Ehezeit, eines vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs)* nicht übersteigen, so kann das Familiengericht den Ausgleich insoweit in anderer Weise regeln, oder ganz oder teilweise ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit auf ein Anrecht die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung finden.“

3. In § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt in den Fällen des § 3 a entsprechend.“

4. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt II a eingefügt: „II a Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich

§ 10 a

- (1) Das Familiengericht ändert auf Antrag eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich entsprechend ab, wenn
 1. sich infolge einer Änderung der für die auszugleichenden Versorgungen maßgeblichen Regelungen oder deren Anwendungsgrundsätze ein anderer als der der Entscheidung zugrundegelegte Wertunterschied ergibt, oder
 2. ein noch nicht unverfallbares Anrecht nachträglich unverfallbar geworden ist oder für ein im Zeitpunkt der Entscheidung nach den Vorschriften des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs auszugleichendes Anrecht nachträglich die Möglichkeit einer Übertragung oder Begründung geschaffen wird, oder
 3. die für die Anrechnung beitragsloser Zeiten oder für die Rente nach Mindesteinkommen in den gesetzlichen Rentenversicherungen maßgeblichen Voraussetzungen eingetreten oder entfallen sind.
 Die Abänderung kann nur verlangt werden, wenn durch sie, bezogen auf das Ende der Ehezeit, Anrechte übertragen oder begründet werden, die gegenüber der abzuändernden Entscheidung insgesamt höher oder niedriger sind als eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs), oder wenn durch sie eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebliche Wartezeit erfüllt wird. Eine Abänderung findet nicht statt, wenn sie sich voraussichtlich nicht zugunsten eines Ehegatten oder dessen Hinterbliebener auswirken würde oder wenn die Ehegatten eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich getroffen haben.
- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Gründe, auf die er gestützt wird, nicht bereits bei der zu ändernden Entscheidung berücksichtigt werden konnten.
- (3) Der Antrag kann frühestens in dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem einer der Ehegatten das 58. Lebensjahr vollendet hat oder in dem der Verpflichtete aus einer aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzten Versorgung oder der Berechtigte aufgrund des Versorgungsausgleichs Versorgungsleistungen erhält. Antragsberechtigt sind die Ehegatten, deren Hinterbliebene sowie die beteiligten Versorgungsträger.

- (4) Die Abänderung wirkt für Leistungen oder Kürzungen aufgrund des Versorgungsausgleichs ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Antragschrift.
 - (5) Eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebende Wartezeit, die vor der Entscheidung nach Absatz 1 erfüllt ist, entfällt durch diese Entscheidung nicht.
 - (6) Das Gericht kann auf Antrag eines Versorgungsträgers einstweilen anordnen, daß der Zahlungspflichtige Leistungen in einem Umfang eingehält oder kürzt, der seiner Leistungspflicht oder seinem Kürzungsrecht nach der Abänderung voraussichtlich entspricht. Die Anordnung kann auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse nachträglich wesentlich geändert haben.
 - (7) Hat der Verpflichtete aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts Zahlungen erbracht, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Das Familiengericht bestimmt, daß der Berechtigte oder der Versorgungsträger den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen hat, der Versorgungsträger unter Anrechnung der dem Berechtigten gewährten Leistungen. § 1587 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt zugunsten des Berechtigten entsprechend."
5. § 13 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 13
- (1) Es treten in Kraft
 1. die §§ 4 bis 6, § 7 Satz 1, §§ 8 bis 10 mit Wirkung vom 1. Juli 1977;
 2. die §§ 2, 3a, 3b, 7 Satz 2, § 10a am 1. Januar 1987;
 3. die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1983."
 - (2) Für die Zeit vom 1. April 1983 bis 31. Dezember 1986 gilt § 2 in folgender bisheriger Fassung:

„§ 2

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (§§ 1587 f bis 1587 k des Bürgerlichen Gesetzbuchs) findet auch statt, soweit der Ausgleich nicht nach § 1 durchgeführt werden kann. §§ 1587 l bis 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind insoweit nicht anzuwenden."
 - (3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

- (1) Wurde entschieden, daß der Verpflichtete nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Beiträge zu entrichten hat, so kann eine Änderung der Entscheidung beantragt werden, soweit die Beiträge noch nicht entrichtet sind.
- (2) Die Entscheidung kann nur insoweit geändert werden, als der Ausgleich in einer der in § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vorgesehenen Formen durchgeführt werden kann. Dabei sind Umstände, welche die Abänderung einer Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich rechtfertigen können, nach Maßgabe des § 10 a Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.
- (3) Antragsberechtigt sind die Ehegatten und der Träger der nach § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich auszugleichenden Versorgung.
- (4) Der Antrag ist unzulässig, wenn die noch nicht entrichteten Beiträge am 1. Januar 1987 geringer sind als 3.000 DM.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Vereinbarungen über eine Beitragszahlung zu einer gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden, Absatz 3 mit der Maßgabe, daß nur die Ehegatten gemeinsam antragsberechtigt sind.
- (6) Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 2

Die Frist, innerhalb welcher der Dienstherr Erstattungen nach § 3 a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich abwenden kann, beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Barbara Schoen

Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich bei betrieblicher Altersversorgung verfassungswidrig?

§§ 1, 2 VAHRG, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19.6.1985, FamRZ 85, 912 ff.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 18.3.1983 (FamRZ 83, 342) den § 1587b Abs. III Satz 1 erster Halbsatz des BGB (eingefügt durch Art. 1 Nr. 20 des 1. EheRG v. 14.6.76) für verfassungswidrig erklärt. Hiernach wurde der ausgleichspflichtige Ehegatte zum Ausgleich von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung verpflichtet, indem eine Einzahlungsverpflichtung angeordnet wurde zur Begründung von Anwartschaften zugunsten des Ausgleichsberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gegen diese Einzahlungsverpflichtung liefen die im wesentlichen betroffenen Ehemänner Sturm.

Nach der Neuregelung gemäß §§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) erhält die ausgleichsberechtigte Ehefrau nunmehr lediglich einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Dieser kann erst reali-

siert werden, wenn beide rentenberechtigt sind, d.h. normalerweise, wenn beide das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Mit Urteil vom 19.6.1985 hat der BGH entschieden, es sei „mit dem Grundgesetz vereinbar, daß unverfallbare Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung auf Grund des § 2 Satz 1 VAHRG dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegen.“

Dem kann nicht zugestimmt werden.

Die vom Gesetzgeber eingeschlagene Lösung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs war nicht die einzig mögliche und benachteiligt Ehepartner von Ausgleichspflichtigen aus betrieblicher Altersversorgung in unangemessener Weise.

Dies muß um so mehr einleuchten, wenn es sich um Höherverdienende handelt, die von ihrer Versi-